

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Stadt Papenburg
Fachbereich Planen/Umwelt
Frauke Weerts
Dechant-Schütte-Straße 22
26871 Papenburg

Bearbeitet von Bernd Alonso-Cortes

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) Durchwahl 0511 30245 502/-503 Hannover 25.04.2023
21.04.2023 TB-2023-00423 E-Mail kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de 3

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: B-Plan Nr. 272 und 112. F-Planänderung "Bolande, westlich Dammstraße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:
<http://www.lgl.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Bernd Alonso-Cortes



**Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen**
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Anlagen

1 Kartenunterlage(n)

Dienstgebäude
LGLN
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19
30519 Hannover

Geschäftszeiten
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Terminvereinbarung erwünscht

Telefon
0511 30245 502/-503

E-Mail
kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de

Internet
www.lgl.niedersachsen.de

Bankverbindung
NordLB Hannover
IBAN DE38 2505 0000 1900 1525 86
BIC NOLADE2H

Steuernummer 22/200/13531

TB-2023-00423**Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung****Betreff: B-Plan Nr. 272 und 112. F-Planänderung "Bolande, westlich Dammstraße"**

Antragsteller: Stadt Papenburg Fachbereich Planen/Umwelt

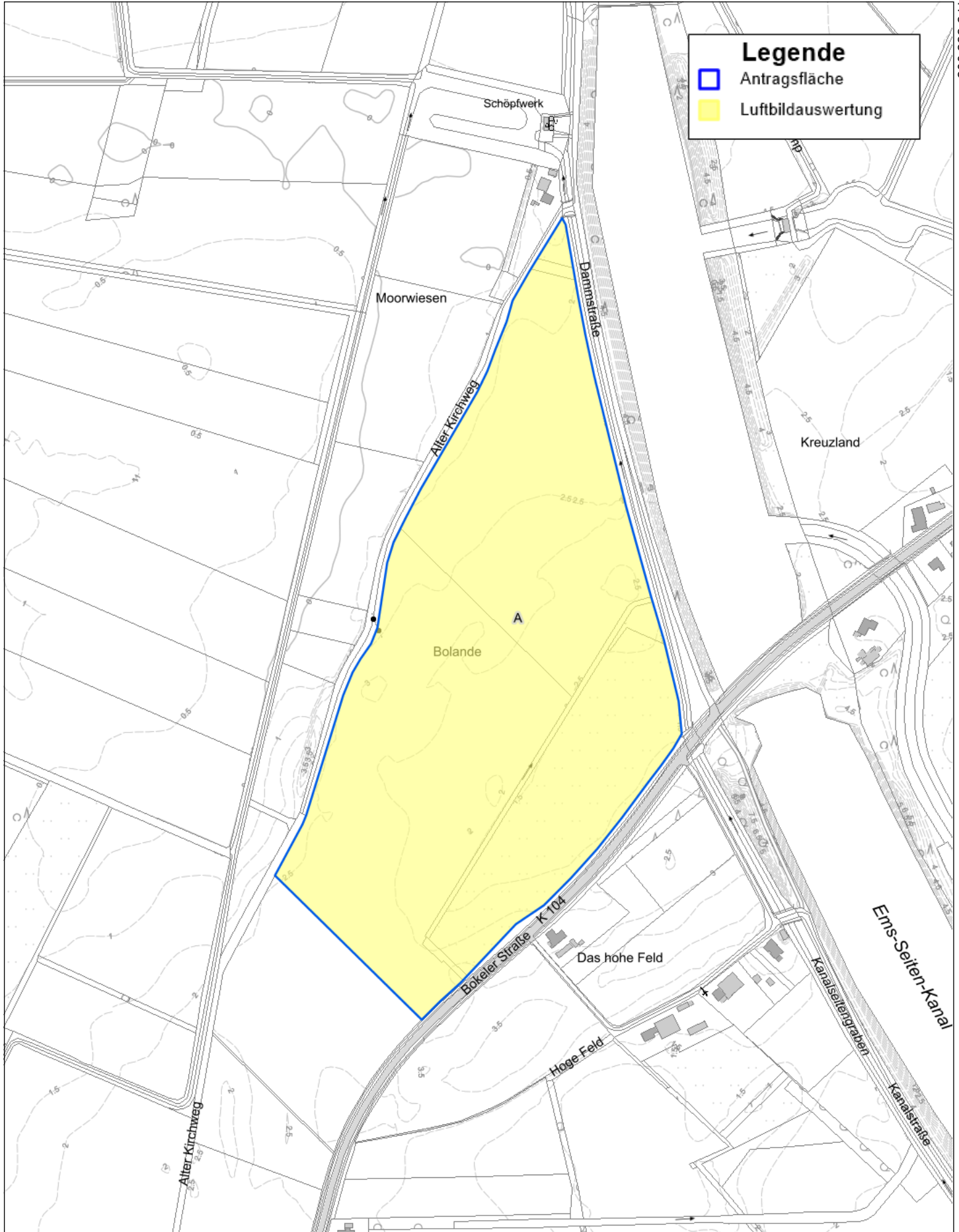
Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbildauswertung**Fläche A**

<i>Luftbilder:</i>	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
<i>Luftbildauswertung:</i>	Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
<i>Sondierung:</i>	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
<i>Räumung:</i>	Die Fläche wurde nicht geräumt.
<i>Belastung:</i>	Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.



Legende

- Antragsfläche
- Luftbilddauswertung

Stadt Papenburg
Hauptkanal rechts 68/69
26871 Papenburg

Fachbereich:

Hochbau

Ansprechpartner:

Frau Eckjans

ei

Gebäude:

Flügel/Zi.-Nr.

Kreishaus I

B 525, II OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0
Telefax 05931 44-39-4525

Internet: <http://www.emsland.de>
E-Mail: bettina.eckjans@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:
20.04.2023,

Mein Zeichen:
65-610-501-01/112
Az.: 2474/2023

☎ Durchwahl:
05931 44-4525

Meppen
08 .05.2023

Bauleitplanung der Stadt Papeburg 112. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bolande, westlich Dammstraße) Frühzeitiges Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Raumordnung

Der Planbereich wird nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2010 des Landkreises Emsland (RROP 2010) von einem Vorranggebiet Rohrfernleitung (Gas) gequert.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass das Vorranggebiet Rohrfernleitung (Gas) die ihm zugedachte Funktion weiterhin uneingeschränkt wahrnehmen kann.

Städtebau

Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)).

Das BVerwG hat hierzu bereits sehr früh festgestellt, dass Bauleitpläne erforderlich sind i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB, soweit sie nach der planerischen Konzeption der Gemeinde erforderlich sind (BVerwG, Urf. v. 07.05.1971 – 4 C 76.68).

Diese schlüssige planerische Konzeption ist mit Standortbegründung nachvollziehbar in der Begründung zum Bauleitplan zu dokumentieren. Ausschließlich städtebauliche Gründe (§ 1 Abs. 6 BauGB) rechtfertigen eine Bauleitplanung.

Als planerische Konzeption ist z. B. der gesamte bisherige Flächennutzungsplan zu sehen mit den dort dargestellten Standorten der einzelnen Nutzungen. Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sind Bebauungspotentiale zunächst im Bereich dieser Standorte auszuschöpfen (siehe auch § 1a BauGB). Solange das möglich ist, kann völlig neuen Standorten nur in besonders begründeten Einzelfällen unter Zugrundelegung eines neuen schlüssigen, nachvollziehbaren, gesamtträumlichen Plankonzeptes zugestimmt werden. Eine Zersiedlung der Landschaft ist zu vermeiden.

Hausadresse:
Kreishaus I, Ordeniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:
Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-13:00 Uhr
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Emsland
Volksbank Emsland
Postbank Hannover

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS
IBAN: DE26 2666 0060 0120 0500 00, BIC: GENODEF1LIG
IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06, BIC: PBNKDEFF250



Naturschutz und Forsten

Naturschutzfachliche Belange:

Der Geltungsbereich der 112. Flächennutzungsplanänderung grenzt im Westen unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Emstal“. Westlich des Plangebietes liegt in einer Entfernung von ca. 175 m das Naturschutzgebiet „Nenndorfer Mörken“. Die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen, hier insbesondere der Schutzzweck und die in den Schutzgebietsverordnungen verankerten Verbote sind zu beachten.

Da die Bauleitplanung die Aus- bzw. Umsiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebes zum Inhalt hat und der Betrieb lt. vorliegenden Planunterlagen auf die Tierhaltung ausgerichtet ist (Legehennen), wird darauf hingewiesen, dass in dem Schutzgebiet die Grenzwerte der zulässigen Zusatzbelastung an Stickstoffeinträgen aus der Luft einzuhalten sind, soweit FFH-relevante Lebensraumtypen (LRT) vorkommen und eine Betroffenheit der FFH-LRT gegeben ist. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.

Unmittelbar westlich des Plangebietes und unmittelbar nördlich der Waldfläche liegt zudem eine Kompensationsfläche nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die auf der Fläche umgesetzte Kompensationsmaßnahme hat eine Ersatzaufforstung zum Inhalt. Die Kompensationsfläche ist einer Bauleitplanung (B-Plan) fest zugeordnet. Die Fläche ist zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

Im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes nach § 13 BNatSchG gilt es vorrangig, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden. Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und Landschaftsbild ist für den Vorhabenträger verpflichtend. Die Bauleitplanung ist daher grundsätzlich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um zum einen vorhandene Gebiete, Bereiche oder Biotope, die einem gesetzlichen Schutz nach dem BNatSchG unterliegen und zum anderen vorhandene Grünstrukturen wie Waldflächen, Baumreihen oder Baumgruppen, Gehölzinseln, Feldhecken, Staudenfluren, Ruderalflächen und Gewässer zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

Für die o. g. Bauleitplanung ist eine Umweltplanung durchzuführen. Die entsprechenden Daten, Erhebungen und Kartierungen sind beizubringen. Als Anforderung an die Umweltplanung ist die Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter und eine Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorkommenden und unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften) zu betrachten.

Aus einer zu erarbeitenden Eingriffsbilanzierung, die sich aus der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG ergibt, sind die Art, die Lage und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen abzuleiten und konkret sowie detailliert (Plan und Text) darzustellen. Die Kompensationsmaßnahmen haben sich dabei an der Beeinträchtigung und Zerstörung der vorhandenen Biotoptypen zu orientieren.

Artenschutzrechtliche Belange:

Da eine Betroffenheit von Arten nach § 19 bzw. § 44 BNatSchG durch die Bauleitplanung nicht ausgeschlossen werden kann, ist nachzuweisen, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nicht eintreten. Hierfür ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Dabei sind Datengrundlagen zu verwenden, die belastbar und nicht älter als fünf Jahre sind und die das zu erwartende Artenspektrum hinsichtlich Erfassungstiefe und -zeitraum ausreichend abbilden. Dies gilt insbesondere für die Tiergruppen der Fledermäuse und der Brutvögel.

Artenschutzrechtliche Gutachten/Prüfungen, die bereits für andere Vorhaben im gleichen Untersuchungsgebiet/Untersuchungsraum erstellt wurden und die o. g. Voraussetzungen erfüllen, können für die Bauleitplanung herangezogen werden.

Zum Alter des(r) vorliegenden Gutachten(s), zum Umfang (Untersuchungsgebiet) des(r) Gutachten(s) und zu den bereits untersuchten und noch zu untersuchenden Tiergruppen ist eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu suchen.

Forstfachliche Belange:

Unmittelbar westlich des Plangebietes erstreckt sich ein Gehölzbestand, der als Wald im Sinne des Niedersächs. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) anzusprechen ist. Weitere Waldflächen sind im Süden des Plangebietes anzutreffen. Die Waldflächen sind zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

Da die Bauleitplanung die Aus- bzw. Umsiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebes zum Inhalt hat und der Betrieb lt. vorliegenden Planunterlagen auf die Tierhaltung ausgerichtet ist (z. B. Legehennen o. Milchkühe), wird darauf hingewiesen, dass die Waldflächen nicht mit mehr als 5 kg N/ha/a bzw. 3 µg/m³ Ammoniak zusätzlich belastet werden dürfen. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.

Straßenbau

Das Baugrundstück befindet sich an freier Strecke an der Kreisstraße 104 von Aschendorf nach Papenburg bei km 2,840 - 3,190 -Nord-Westseite.

Gegen den geplanten Flächennutzungsplan gemäß Zeichnung und Beschreibung bestehen aus straßen- und verkehrsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Auflagen und Hinweise aufgenommen und beachtet werden:

- Entlang der Kreisstraße 104 ist die Bauverbotszone mit 20 m Tiefe vom Fahrbahnrand von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten.
- Es darf keine unmittelbare Erschließung zur K 104 angelegt werden.
- Die Erschließung hat ausschließlich über die Stadtstraße "Dammstraße" zu erfolgen. Da der vorhandene Ausbauzustand für die Aufnahme zusätzlichen Verkehrs an dieser Stelle unzureichend ausgebaut ist, hat die Stadt Papenburg mit dem Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland eine Kreuzungsvereinbarung über den Ausbau der Stadtstraße "Dammstraße" im Nahbereich der Kreisstraße 104 abzuschließen, um den Einmündungsbereich auszubauen.
- Von der Kreisstraße 104 können Emissionen in das Gebiet eingetragen werden. Gegen den Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aufgrund dieser Tatsache geltend gemacht werden.
- Der Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland ist am erforderlichen Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Brandschutz

- Für sämtliche geplanten Maßnahmen ist die Löschwasserversorgung gemäß Arbeitsblatt W 405 zu beachten.
- Die Gebäude auf dem Grundstück sind so zu errichten, dass sämtliche erste und zweite Rettungswege sichergestellt sind.
- Die Vorgaben der §§ 1 und 2 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) sind zu beachten und umzusetzen.
- Der Abstand der einzelnen Hydranten von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Brandschutzprüfer festzulegen.
- Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.

In Vertretung


Steffens
Kreisrat



NABU Emsland/Grafschaft Bentheim, Haselünner Straße 15, 49716 Meppen

Stadt Papenburg
Fachbereich Planen/Umwelt
Hauptkanal rechts 68/69

26871 Papenburg

Emsland / Grafschaft Bentheim

Katja Hübner
Sachbearbeiterin

Tel. +49 (0)5931-4099630
Fax +49 (0)5931-4099975
NABU.EL-NOH@t-online.de

Meppen, 4. Mai 2023

112. F-Plan-Änderung und B-Plan Nr. 272 „Bolande, westlich Dammstr.“, Sondergebiet Tierhaltung

- Stellungnahme des NABU

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den beiden oben genannten Verfahren gibt der NABU-Regionalverband Emsland / Grafschaft Bentheim e.V. sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des NABU-Landesverbandes Niedersachsen folgende Stellungnahme ab.

Der NABU-Regionalverband wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden Gerhard Busmann. Der NABU-Landesverband Niedersachsen wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Holger Buschmann.

Bezüglich der ausgelegten Planungsunterlagen stellt der NABU folgende Mängel fest und gibt folgende Hinweise:

1. Völlig unzureichende Vorhabenbeschreibung

Die ausgelegten Unterlagen beinhalten nur kartographische Darstellungen in Form eines B-Plan-Entwurfs, eines Gestaltungsplans und Übersichtsplänen und ein Luftbild mit der Abgrenzung des Geltungsbereichs. Eine genauere textliche Beschreibung des Vorhabens fehlt jedoch. Deshalb ist völlig unklar, welche Form der Tierhaltung in dem Sondergebiet ermöglicht werden soll. Weder ist die Tierart genannt, noch ist die geplante Zahl der Tierplätze angegeben. Ebenfalls fehlt eine Beschreibung der Anzahl und Ausmaße der

NABU Emsland / Grafschaft Bentheim

Haselünner Straße 15
49716 Meppen
www.nabu-emsland.de

Spendenkonto

Sparkasse Emsland
BLZ 266 500 01
Konto 106 00 15 888
IBAN DE28 266 500 01 106 00 15 888
BIC NOLADE21EMS

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.



Stallgebäude sowie genauere Angaben zu weiteren geplanten landwirtschaftlichen Gebäuden (Maschinenhallen, Abluftfilteranlagen, Kotlagerhallen, Güllebehälter, Futtersilos etc.). Insgesamt umfasst das Plangebiet eine ungefähre Größe von über 16 ha, wovon etwa 9 ha für eine Bebauung (Tierhaltung, landwirtschaftliche Gebäude und Wohngebäude Betriebsleiter und Altenteiler) vorgesehen sind. Aufgrund der fehlenden Vorhabenbeschreibung ist eine angemessene Beurteilung der Auswirkungen auf Menschen, Natur und Landschaft nicht möglich. So kann beispielsweise in keiner Weise abgeschätzt werden, mit welchen Geruchs- und Lärmbelastungen die umliegenden Anwohner zu rechnen haben. Auch ist die Belastung der stickstoffempfindlichen Lebensräume (v.a. des nur ca. 300 m entfernten Naturschutzgebietes „Nenndorfer Mörken“ und der im und am Vorhabengebiet liegenden Gehölzbestände) nicht absehbar. Auch die Auswirkungen auf Biotope, Arten und Böden im Plangebiet selbst können nicht beurteilt werden.

2. NABU lehnt Tierhaltung der angedeuteten Größe ab

Da genauere Angaben zum Vorhaben fehlen, weist der NABU hilfsweise bereits jetzt darauf hin, dass der NABU eine Tierhaltung, die den gesamten im Gestaltungsplan rot markierten Bereich für die Stallanlagen und weiteren landwirtschaftlichen Gebäude benötigt, ablehnt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Menschen und Natur wären bei weitem zu groß.

3. Immissionsschutzrechtliches Gutachten erforderlich

Aus Sicht des NABU ist die Erstellung eines immissionsschutzrechtlichen Gutachtens, das die Belastungen auf Menschen und Natur im Hinblick auf Lärm, Geruch, Staub, Bioaerosole, Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition untersucht, zwingend erforderlich. Insbesondere im Hinblick auf zu erwartenden Stickstoffbelastungen des NSG „Nenndorfer Mörken“ ist nachzuweisen, dass eine Tierhaltung an dem Standort umsetzbar und der B-Plan vollziehbar ist.

4. Artenschutzrechtliche Prüfung auf der Grundlage aktueller Kartierungen erforderlich

Vor der Entscheidung über die Ausweisung des Sondergebiets ist auf jeden Fall eine artenschutzrechtliche Prüfung auf der Grundlage aktueller faunistischer Kartierungen erforderlich.

Da der Planungsraum zurzeit landwirtschaftlich genutzt wird und sehr offen ist, ist insbesondere zu prüfen, inwieweit noch Brutvorkommen von Offenlandarten wie Kiebitz, Großer Brachvogel und Feldlerche vorhanden sind und ob der Raum von Gastvögeln (v.a. nordische Gänse und Schwäne) zur Rast und zur Nahrungsaufnahme genutzt wird. Sofern entsprechende Artnachweise erfolgen, sind zwingend CEF-Maßnahmen erforderlich. Bekannt ist, dass der Raum als Nahrungsraum für den Weißstorch dient. Auch dies ist entsprechend bei der Planung zu berücksichtigen.

Dem NABU ist weiterhin bekannt, dass der Bereich des Dortmund-Ems-Seitenkanals von zahlreichen Fledermausarten zur Insektenjagd genutzt wird. Es ist davon auszugehen, dass sich auch Quartiere im Nahbereich des Kanals befinden. Sofern im Zusammenhang mit dem Vorhaben Gehölzfällungen geplant sind, sind in dem Fall auch vorab entsprechende Untersuchungen erforderlich, ob die Gehölze Fledermaus-Quartiere beinhalten.

Darüber hinaus ist auf jeden Fall ein insekten- und fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept erforderlich. Besonderer Wert ist dabei auf folgende Punkte zu legen:

- Konzentration der Beleuchtung auf Verkehrsflächen
- Vermeidung der Abstrahlung von Licht in die angrenzenden Vegetationsbereiche (insbes. Gehölzbestände)
- Verbot von Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm und einer korrelierten Farbtemperatur >2.700 K,
- Gebot der Verwendung abgeschirmter Lampen, die nicht über die Horizontale hinaus abstrahlen.

5. Hinweise zur Eingriffsregelung

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung muss in dem noch zu erstellenden Umweltbericht erfolgen. Aufgrund des sehr großen überbaubaren Bereichs erscheint es keinesfalls möglich, dass die notwendige Kompensation innerhalb des Geltungsbereichs erbracht werden kann. Die externe Kompensation sollte gezielt darauf ausgerichtet werden, einen funktionellen Ausgleich für die



betroffenen Schutzgüter zu erzielen. Zudem sollte die Kompensation möglichst auf einer einzigen Fläche im räumlichen Umfeld und nicht auf mehreren kleinen Flächen in weiter Entfernung erfolgen.

Sofern im Rahmen der Kartierungen die Nutzung des Raumes durch Offenlandarten nachgewiesen wird, ist in jedem Fall auf eine komplette Eingrünungspflanzung der Stallanlagen zu verzichten. Gehölzpflanzungen dann wären höchstens am Nord- und Ostrand des Gebietes denkbar. Eingrünungspflanzungen entfalten aufgrund ihrer Kulissenwirkung eine eigene Störwirkung für die Offenlandarten und führen dadurch zu weiteren Lebensraumverlusten. Dies muss ggf. ebenfalls durch entsprechende CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
für den NABU-Regionalverband

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Hübner', written in a cursive style.

Katja Hübner

In Vertretung
für den NABU-Landesverband

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Hübner', written in a cursive style.

Katja Hübner

Weerts, Frauke

Von: info@ewe-netz.de
Gesendet: Mittwoch, 26. April 2023 12:57
An: Weerts, Frauke
Betreff: AW: Bauleitplanung B-Plan Nr. 272 "Bolande, westlich Dammstraße" u. 112. Änderung des F-Planes (Bolande, westlich Dammstraße) - Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2023-0337 ID[#1695324880#56892937#7a701b2#]

Guten Tag Frau Weerts,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: NCENetztechnikGWPostfach@ewe-netz.de in Verbindung.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

Claudia Vahl

EWE NETZ GmbH

Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg

<https://www.ewe-netz.de/kontakt>

Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg, HRB 5236
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Urban Keussen
Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

---- Ursprüngliche Nachricht ----

Von: "Weerts, Frauke" <Frauke.Weerts@papenburg.de>

Empfangen: 21.04.2023, 09:34

An: "Arnemann, Ute" <Ute.Arnemann@papenburg.de>; "AST.Aschendorf@LWK-Niedersachsen.de" <AST.Aschendorf@LWK-Niedersachsen.de>; "BAIUDBwToeB@bundeswehr.org" <BAIUDBwToeB@bundeswehr.org>; "bauleitplanung@hwk-osnabrueck.de" <bauleitplanung@hwk-osnabrueck.de>; "bauleitplanung_el@emslan.de" <bauleitplanung_el@emslan.de>; "Engeln, Jens" <Jens.Engeln@papenburg.de>; "fremdplanung-zn@tennet.eu" <fremdplanung-zn@tennet.eu>; "Hanekamp, Helga" <Helga.Hanekamp@papenburg.de>; "Hüasers, Georg" <Georg.Huesers@papenburg.de>; "info@emslan.de" <info@emslan.de>; "info@ewe-netz.de" <info@ewe-netz.de>; "info@glasfaser-nordwest.de" <info@glasfaser-nordwest.de>; "Janssen, Martin" <Martin.Janssen@papenburg.de>; "Kampen, Hans" <Hans.Kampen@papenburg.de>; "karoline.aden@emden.ihk.de" <karoline.aden@emden.ihk.de>; "katasteramt-pap@lgl.niedersachsen.de" <katasteramt-pap@lgl.niedersachsen.de>; "kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de" <kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de>; Klaus Hackmann <verkehr-el@pi-el.polizei.niedersachsen.de>; "koordinationsanfragen.de@vodafone.com" <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>; "Leitungsauskunft@avacon.de" <Leitungsauskunft@avacon.de>; "Lelonek, Birgit" <Birgit.Lelonek@papenburg.de>; "Meyer, Bernd" <Bernd.Meyer@papenburg.de>; "nabu.el-noh@t-online.de" <nabu.el-noh@t-online.de>; ordnung <ordnung@papenburg.de>; "Pieper, Josef" <josef.pieper@papenburg.de>; "post@kreisverband-aschendorf.de" <post@kreisverband-aschendorf.de>; "poststelle@arl-we.niedersachsen.de" <poststelle@arl-we.niedersachsen.de>; "Poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de" <Poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de>; Polizei Papenburg <poststelle@pk-papenburg.polizei.niedersachsen.de>; "Poststelle-lin@nlstbv.niedersachsen.de" <Poststelle-lin@nlstbv.niedersachsen.de>; "ralf.kolchmeyer@nlbl.niedersachsen.de" <ralf.kolchmeyer@nlbl.niedersachsen.de>; "Reinders, Nathalie" <Nathalie.Reinders@papenburg.de>; "Rohen, Klaus" <Klaus.Rohen@papenburg.de>; "Schonebeck, Gerd" <Gerd.Schonebeck@papenburg.de>; steuern <steuern@papenburg.de>; "T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de" <T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de>; "Treede, Wilma" <Wilma.Treede@papenburg.de>; "Venekamp, Neele" <Neele.Venekamp@papenburg.de>; "Wendt, Sabrina" <Sabrina.Wendt@papenburg.de>

Betreff: TÖB Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Bauleitplanung Bebauungsplan Nr. 272 "Bolande, westlich Dammstraße" u. 112. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bolande, westlich Dammstraße))

> Sehr geehrte Damen und Herren,

- >
- >
- >
- > beigefügt erhalten Sie die Anschreiben zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) im Rahmen der Aufstellungsverfahren
- >
- >
- >
- > 1. zum Bebauungsplan Nr. 272 "Bolande, westlich Dammstraße" sowie
- >
- > 2. zur 112. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bolande, westlich Dammstraße).
- >
- >
- >
- > Die Planentwürfe mit den dazugehörigen Unterlagen können auf der Beteiligungsplattform der Stadt Papenburg unter <https://papenburg.planungsbeteiligung.de/> abgerufen werden.
- >
- >
- >
- > Sie haben die Möglichkeit, bis zum 09.05.2023 zu der Planung Stellung zu nehmen.
- >
- >
- >
- > Für Rückfragen verwenden Sie bitte folgende Email-Adresse: stadtplanung@papenburg.de
- >
- >
- >
- > Mit freundlichem Gruß
- >
- >
- >
- >
- > Stadt Papenburg
- > Die Bürgermeisterin
- >
- > Im Auftrag
- > Frauke Weerts
- >
- >
- >
- > FB Planen/Umwelt
- >
- >
- > Dienstgebäude: Dechant-Schütte-Straße 22
- > OG, Zimmer 003, 26871 Papenburg
- > +49 4961 82 394
- > frauке.weerts@papenburg.de
- >
- > Stadt Papenburg
- > Hauptkanal rechts 68-69, 26871 Papenburg
- > +49 (0) 4961 82-0
- > info@papenburg.de
- > papenburg.de
- >
- >
- >

- >
- >
- >
- >
- >
- > Stadt Papenburg
- > Die Bürgermeisterin
- >
- > Im Auftrag
- > Frauke Weerts
- >
- >
- >
- > FB Planen/Umwelt
- >
- >
- > Dienstgebäude: Dechant-Schütte-Straße 22
- > OG, Zimmer 105, 26871 Papenburg
- > +49 4961 82 394
- > Frauke.Weerts@papenburg.de
- >
- > Stadt Papenburg
- > Hauptkanal rechts 68-69, 26871 Papenburg
- > +49 (0) 4961 82-0
- > info@papenburg.de
- > papenburg.de

Stadt Papenburg
Postfach 17 55
26857 Papenburg

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ 280 501 00 | Kto 000 199 4599

IBAN: DE79280501000001994599
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
511.010.30.10.30/2023-0001	2021001	Frau Többen-Jansen	9183-32	Marlene.toebben-jansen@lwk-niedersachsen.de	08.05.2023

Bauleitplanung der Stadt Papenburg **112. Änderung des Flächennutzungsplanes Bolande, westlich Dammstraße**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß §4 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Stadt Papenburg plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 272 „Bolande, westlich Dammstraße“. Planungsziel ist einen im Bokeler Bogen ansässigen Landwirt in dem Plangebiet anzusiedeln. Es sollen eine Betriebsleiterwohnung, eine Altenteilerwohnung, Tierhaltungsanlage mit Freilaufauslauffläche sowie eine Biogasanlage errichtet werden.

Hierfür ist es erforderlich den Flächennutzungsplan zu ändern. Die bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Fläche wird durch die Änderung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung: Tierhaltung, Biogasanlage und landwirtschaftliche Gebäude ausgewiesen.

Weitere Angaben zur Größe des Gebietes und Art und Umfang der Tierhaltung liegen nicht vor.

Es wird davon ausgegangen, dass der Betrieb mit der Baumaßnahme eine Größe erreicht, so dass die Grenze der Vorprüfung nach UVPG überschritten wird. Diese Baumaßnahmen sind nach BauGB nur noch genehmigungsfähig, wenn sie landwirtschaftlich, d.h. nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert zulässig sind, indem über 50 % des Futters selbst erzeugt werden kann. Wenn eine landwirtschaftliche Privilegierung nicht gegeben ist, kann die Genehmigungsfähigkeit durch das Aufstellen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hergestellt werden.

Die Stadt Papenburg stellt durch die Ausweisung des Sondergebietes die Umsiedlung des Betriebes vom Bokeler Bogen in das Plangebiet sicher. Dabei werden die Belange des Betriebes durch die Schaffung von erforderlichen Erweiterungsmöglichkeiten bzw. der Standortsicherung berücksichtigt.

Im weiteren Verfahren ist die Vorlage eines Immissionsschutzgutachtens erforderlich.

Durch die Ausweisung des Sondergebietes wird dem Betrieb Planungssicherheit gegeben. Es besteht somit aus landwirtschaftlicher Sicht gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken.

Das Forstamt Weser-Ems äußert sich zum o. g. Vorhaben wie folgt:

Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen von Seiten des Forstamtes Weser-Ems keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Marlene Többen-Jansen

Durchschrift ergeht an: Forstamt Weser-Ems, Osnabrück (per E-Mail)